Demokratie fördern – rechtliche Rahmenbedingungen für Landesbedienstete

| Verpflichtungen aus der Verfassung | "Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei. Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung." (<i>Artikel 5 Abs. 3 GG</i>) Grundgesetz als Verfassung: Zu den zentralen Grundsätzen gehören der von der Menschenwürde umfasste Kerngehalt der Grundrechte und die Staatsstrukturprinzipien wie z. B. das Demokratieprinzip, der Grundsatz der Gewaltenteilung und grundlegende Elemente des Rechts- und Sozialstaatsprinzips. |
|--|--|
| Status als Beamtin/Beamter | Professor:innen als Landesbedienstete dienen "dem ganzen Volk, nicht einer Partei" (§ 33 Abs. 1 BeamtStG). Sie haben ihre Aufgaben unparteiisch und gerecht zu erfüllen und ihr Amt zum Wohl der Allgemeinheit zu führen.* |
| Unterstützung und Beratung ihrer Vorgesetzten | Verpflichtung bei der Wahrnehmung ihrer dienstlichen Aufgaben. "Hierbei haben die Landesbediensteten im Rahmen der geltenden Gesetze die Politik der Landesregierung loyal zur Grundlage ihrer Arbeit zu machen und sie nach außen zu vertreten, soweit sie nicht aufgrund besonderer gesetzlicher Vorschriften an Weisungen nicht gebunden und nur dem Gesetz unterworfen sind. Die Politik der Landesregierung ergibt sich aus Regierungserklärungen, Beschlüssen der Landesregierung, Grundsatz- und Einzelentscheidungen der Ministerinnen und Minister."* |
| (Partei-)politische Betätigung | Als Landesbedienstete haben Professor:innen wie alle Bürger:innen das Recht, sich politischen Parteien und Verbänden anzuschließen und in ihnen mitzuarbeiten. "Das Recht auf freie Meinungsäußerung findet allerdings seine Schranken in den allgemeinen Gesetzen. Ein allgemeines Gesetz im Sinne dieser Vorschrift ist auch das Landesbeamtengesetz. Danach haben sich Landesbedienstete in der Öffentlichkeit nur so zurückhaltend zu äußern, dass das öffentliche Vertrauen in ihre unparteiische, gerechte und gemeinwohlorientierte Amtsführung keinen Schaden nimmt."* |
| Ausflüsse der Neutralitätspflicht | "Die Landebediensteten dürfen im Dienst für Fraktionen, Parteien oder Verbände nicht tätig werden, also für diese keine Redeentwürfe, Anträge und politische Papiere erarbeiten."* |
| Äußerungen zu Vorgängen im dienstlichen Aufgabenbereich vor Wahlen | "… Bedienstete sollen sich in einem Zeitraum von fünf Monaten vor Wahlen zu Vorgängen ihres dienstlichen Aufgabenbereichs grundsätzlich nicht auf öffentlichen politischen Veranstaltungen äußern, wenn eine Rückwirkung auf den Wahlkampf möglich ist."* |



* Grundlage

Schreiben des MKW vom 09.04.2020 zu "Beamtenrechtliche Neutralitäts-, Mäßigungs- und Zurückhaltungspflicht in Wahlkampzeiten" und den darin enthaltenen Hinweisen zur Aufgabenerfüllung im öffentlichen Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen



Demokratie fördern – rechtliche Rahmenbedingungen für Landesbedienstete

Daraus folgt im Umkehrschluss:

Natürlich ist es erlaubt, zu sprechen über

- das Grundgesetz
- die freiheitlich demokratische Grundordnung. In deren Zentrum stehen die Würde des Menschen, das Demokratieprinzip und das Rechtsstaatsprinzip (BVerfG).

Was ist zu tun bei:

Störungen durch Externe bei Lehrveranstaltungen Vom Hausrecht Gebrauch machen → Potentielle Störer:innen des Hauses / Raums verweisen.

- In allen Räumen, in denen Lehrveranstaltungen erbracht werden, wird das Hausrecht jeweils für die Dauer der Veranstaltung von der oder dem verantwortlichen Lehrenden wahrgenommen. (§ 2 Abs. 2 Hausordnung)
- Möglichkeit, den Sicherheitsdienst und/oder die Polizei zu rufen bei Weigerung, sich zu entfernen.
- Bei Sachbeschädigungen oder Hausfriedensbruch: Strafantrag durch Hochschule möglich

Unterstützung des Justitiariats bei der rechtlichen Einordnung und Handlungsoptionen (Strafantrag)

Be drohungs situation en

Hinweisen in der Notfallkarte der HRW folgen

